Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 13 (1866)

52 (25.12.1866)

urn:nbn:de:gbv:45:1-528909

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Grideint wodentlich: Dienstags. Biertelfahr. Branumer. Preis: 33/4 gf.

1866. Dienstag, 25. December. 19. 32.

Bekanntmachungen.

Gefundene Sachen: 1 seidener Regenschirm, 1 fleines Medaillon, 2 Taschentücher mit Namen, 1 Buckstin-Handschuh.

Gemeinderath.

Sigung vom 14. Dec. 1866.

- 1. Auf desfälligen Antrag des Magistrats erklärte sich der Gemeinderath damit einverstanden, daß der kürzlich nach Art. 113 § 1 des Strafgesetzbuches vom Großt. Obergerichte hieselbst mit 8 Wochen Gesängniß bestrafte, bereits früher von 1862—64 in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta verwiesen gewesene, Schlachtermeister W. Freese hieselbst nunmehr abermals und zwar auf 4 Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen werde.
- 2. Die gewöhnliche vom Stadtgebiet zu tragende Unterhaltung der in dem außerhalb des engeren Stadtbezirks dem Stadtgebiet belegenen Wege ist auf Kosten des Stadtgebiets ausverdungen. Gegen die Annehmer und Anlieger dieser Wege gegen letztere namentlich in Beziehung auf vernachlässigte Reisnigung der Wallgräben, wegen mangelhafter Dammstellen und Höhlen, wegen überhängenden Gesträuchs zc. sind in letzter Zeit bei den Wegschauungen verschiedentlich vom Magistrat auf Grund des Art. 85 der Wegeordnung wegen mangelhafter Erssüllung der Wegpflicht Geldstrasen erkannt. Nach Art. 87 der Wegeordnung sließen diese Geschluß des Gemeinderaths, wenn die Unterhaltung der Wege den einzelnen Bauerschaften überwiesen ist was hier der Fall ist, da das Stadtgebiet nach Art. 41 § 9 der Wegdordnung einer Bauerschaft gleich zu achten dieser in Betress dieser Wege verwirkten Geldstrasen überlassen

werden. Hiernach werden die fraglichen Geldstrasen, wenn nicht vom Gemeinderath die Neberweisung an die Stadtgebiets Begescasse ausdrücklich beschlossen wird, der Begecasse der gesammten Stadtgemeinde zu überweisen sein, da diese Begecasse, abgesehen von der Armencasse, die einzige für Stadt und Stadtgebiet gemeinschaftliche Gemeindecasse ist und aus dieser Begecasse auch die sämmtlichen Geschäftstosten des Stadtgebiets in Begesachen, namentlich auch die Fuhrkosten für Fuhren bei Begschauungen bestritten werden.

Der Gemeinderath erflärte fich mit diesem Berfahren bezw. Antrage des Magistrate in Betreff der Berrechnung der bei Beg-

schauungen erfannten Bruchen einverstanden.

3. Gelegentlich der Revision des Statuts I der Stadtgemeinde Oldenburg war auch zur Sprache gekommen, daß sich gegen die Gemeinde Ofternburg in Beziehung auf die durch den Huntes Emskanal abgeschnittenen Ländereien, gegen die Landgemeinde in Beziehung auf die zu den demnächstigen Bahnhofslokalitäten zu verwendenden Grundstücke eine anderweite Grenzbestimmung dringend empfehle.

Rach eingehender Erörterung Diefer Angelegenheit ward be-

schlossen:

- a. den Magistrat zu ersuchen, dahin zu wirken, daß das fämmtliche jeht zur Stadt gehörige Land an der Südsbezw. Südostfeite des Hunte-Emskanals an die Gemeinde Ofternburg abgetreten werde, so daß der Hunte-Emskanal zur Stadt gehörig bleibe, dieser aber selbst die Grenze bilde,
- b. sich mit dem Magistrat und dem Großt. Amte Oldenburg dahin einverstanden zu erklären, daß die ganze den demnächstigen Bahnhof Oldenburg bildende Grundsläche der Stadt Oldenburg angehören, mithin soweit dieses Areal im Bezirk der Landgemeinde Oldenburg liege, von dieser an die Stadt Oldenburg abgetreten werden müsse, so daß der den Bahnhof umfassende Feldweg demnächst die Grenze zwischen Stadt und Landgemeinde Oldenburg bilde.

Stadtrath.

Sigung vom 14. Dec. 1866.

1. In Betreff der Beränderungen am Jordan, namentlich der Uebernahme der auf Kosten des Staats herzustellenden Brücke por dem Neuenwege und bei v. Bergs Hause sowie der dazwischenliegenden Straßenstrecke — efr. pag. 226 sq. des dies:

jährigen Gemeinde-Blatts — ward beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, bei Großh. Regierung den Antrag zu stellen, in Erwäsgung, daß die Stadt in jeziger Zeit viele gleichartige bedeutende Ausgaben aufzuwenden habe, die Angelegenheit in Betreff der Beränderungen am Jordan und der Brückenanlagen daselbst noch einige Jahre ganz ruhen zu lassen, da namentlich auch noch Ersahrungen über den Eisenbahn- und Schiffsahrtsverkehr abzuwarten seien.

2. Der Beschlußentwurf vom 19. v. M., betr. die Bererb= pachtung von 9 Bauplägen auf der Haarenbleiche ward zum

Beschluß erhoben.

3. Zu Probelektionen für an der Cäcilienschule anzustellende Lehrer und Lehrerinnen bewilligte der Stadtrath eine Summe bis zu 200 %.

Die Neinigung der in Staatswegen in Städten belegenen vom Staat zu unterhaltenden Brücken betr.

Nachdem, wie pag. 24 und 218 sq. des Gemeinde-Blatts de 1863 mitgetheilt ist, vom Großt. Staatsministerium bestimmt war, daß die in Staatswegen in Städten belegenen Brücken in ganzer Breite, (Fahrbahn und Trottoir,) vom Staate zu unterhalten seien, glaubte der Magistrat annehmen zu dürsen, daß Tolge dieser Unterhaltungspslicht der Staat auch die Berpslichtung zur regelmäßigen Reinigung dieser Baustücke anerstennen werde und erlaubte sich demzusolge die deskälligen Rechnungen der Annehmer, denen die fr. Brücken zur Reinigung zusgedungen waren, Großt. Regierung zur gefälligen Anweisung einzusenden.

Wenngleich Großt. Regierung nun erklärte, daß sie diese ausnahmsweise Wegpflicht des Staates sich nicht mit auf die Reinhaltung der Brücken erstreckend erachten, demnach dem Antrage des Magistrats nicht entsprechen könne, so konnte der Magistrat sich dennoch nicht von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugen und erlaubte sich daher im Wege der Remonstration nochmals Folgendes für seine Meinung geltend zu machen;

In Betreff der Straßenreinigung besteht in hiesiger Stadt das unbestrittene Herkommen, daß jeder Anlieger die Straße vor oder neben seinen Gründen in der halben Breite zu reinigen hat. Zur Reinigung öffentlicher Pläte ist nach dem Herkommen der Eigenthümer (Hof, Staat oder Gemeinde) verpslichtet. Deffentliche Brücken hat der zur Unterhaltung derselben Ber-

pflichtete (Hof, Staat oder Gemeinde) ebenfalls nach unbestrittenem Herkommen zu reinigen und ergeben die Acten und die Rechnungen der betreffenden Behörden, daß dies von jeher so

gehalten ift.

Da nun der Art. 35 § 2 der Wegeordnung bestimmt, daß die Pflicht zur Reinigung der Straßen nebst Zubehör, sowie zu ähnlichen Naturalleistungen durch die übrigen die Untershaltungspflicht betr. Bestimmungen dieses Artifels nicht geandert werden soll, so ist es nach der Ansicht des Magistrats auch in Betreff der Brücken in öffentlichen Straßen bei dem erwähnten Herfommen verblieben, daß der zur Unterhaltung der Brücke Berpflichtete die Straße auf derselben auch in ihrer vollen Länge und Breite zu reinigen hat.

Nach der erwähnten flaren gesetzlichen Bestimmung kann es daher nicht zweiselhaft sein, daß die Straßenreinigung auf folgenden vom Staate zu unterhaltenden Brücken, der Cäciliens brücke, der Brücke beim Palais, der Penzenfortbrücke, der Heiligengeistthor- und Haarenthorsbrücke auf Kosten des Staats, endlich auf der der Großherzoglichen Kammer zur Unterhaltung zustehenden Dammmühlenbrücke auf Kosten Großh. Kammer zu geschehen hat und zwar nach den für die Straßenreinigung

ber Stadt bestehenden Borichriften.

Mit der Bemerkung, daß falls Großt. Regierung das obenerwähnte Herfommen in Betreff der Reinigung der öffentlichen Brücken irgendwie bezweiseln sollte, der Magistrat solches leicht klar würde beweisen können darf derselbe daher geb. beantragen, Großt. Regierung wolle diese Angelegenheit einer nochmaligen Erwägung unterziehen, sodann aber die Berpflichtung zur Reinigung der fr. Brücken Seitens des Staats anserkennen und die überreichten Designationen mit Jahlungsanweisung versehen.

Von Großh. Regierung ist hierauf entschieden: daß sie nach dem jest Borgetragenen anerkennen zu mussen glanbe, daß der Staat zur Reinigung der Straße — Fahrs bahn und Trottoir — auf den von ihm zu unterhaltenden

Bruden in der Stadt verpflichtet fei.

Berantwortlicher Redacteur: E. Scholt.
Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.